

KBK CDAC CICDC

Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten KBK
Conférence des délégués cantonaux aux affaires culturelles CDAC
Conferenza dei delegati cantonali agli affari culturali CDAC
Conferenza dals incumbensads chantunals per dumondas culturalas CICDC

Eine Fachkonferenz
der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Une conférence spécialisée
de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique (CDIP)

Fachliche Einschätzung zur Verlängerung der Covid-19-Verordnung den Kulturbereich betreffend; Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz

Die KBK Delegation COVID-Massnahmen Kultur (Delegation) und der Leitende Ausschuss der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (LA KBK) begrüssen die Verlängerung der Covid-19-Verordnung (Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz) vorbehaltlos. Die wirtschaftliche Situation der Kulturunternehmen und der Kulturschaffenden ist nach wie vor in hohem Masse angespannt und in manchen Fällen existenzbedrohend. Der Kulturbereich war als erster von den Massnahmen betroffen und wird es vermutlich als letzter noch sein. Die Ausfallentschädigungen haben sich sowohl bei den Kulturschaffenden als auch bei den Kulturunternehmen als wirkungsvolle Abfederungsmassnahme erwiesen. Angesichts des komplexen Vollzugs der Ausfallentschädigungen wird sehr begrüsst, dass das Instrument unverändert übernommen wird und keine Änderungen an der bisherigen Praxis vorgenommen werden.

Art. 4 und 5

Es wird angesichts der angespannten und in manchen Fällen existenzbedrohenden wirtschaftlichen Situation im Kulturbereich vorbehaltlos begrüsst, dass der **maximale Entschädigungssatz bei den Ausfallentschädigungen** für die gesamte Laufzeit der Verordnung **bei 80 Prozent des Schadens belassen wird** (Artikel 5 Absatz 2). Es ist ebenfalls zu begrüssen, dass Kulturunternehmen auch eine Ausfallentschädigung geltend machen können, wenn sie z. B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten und in diesem Fall für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten vor der Pandemie abgestellt werden kann. Wir regen aber an, die bisherige Praxis des Bezugs der Vergleichsjahre 2018 bis 2019 zur Schadensberechnung explizit in den Erläuterungen zu nennen (analog zu den Ausführungen zur Schadensberechnung bei Freischaffenden auf S. 4 der Erläuterungen). Damit wird verhindert, dass die Jahre 2020 und 2021 zum Vergleich herangezogen werden, die keine relevanten Vergleichsdaten liefern.

Begrüsst wird die Beibehaltung der Ausfallentschädigung, solange staatliche Einschränkungen (inklusive Zertifikatspflicht) den Kulturbetrieb betreffen sowie deren Auslaufen am Ende des dannzumal laufenden Schadenszeitraums gemäss Artikel 6 Absatz 1.

Zur Erleichterung der Begründung von entsprechenden Ablehnungen von Gesuchen regen wir an, dass die auf S. 4 dazu gemachte Erläuterung neu als Art. 4 Abs. 5 explizit aufgenommen wird.

Text Verordnung:

Art. 4 Abs. 5

Mit dem Wegfall sämtlicher staatlichen Einschränkungen (inklusive Zertifikatspflicht) läuft die Ausfallentschädigung am Ende des dannzumal laufenden Schadenszeitraums gemäss Art. 6 Absatz 1 aus. Zum gleichen Zeitpunkt fallen auch die Entschädigungen für die Kulturvereine im Laienbereich weg.

Es ist dagegen unerlässlich, die Nothilfe an die Kulturschaffenden unabhängig von einem allfälligen Wegfall der Einschränkungen bis Ende 2022 auszurichten, wie dies die Erläuterungen zur Verordnung vorsehen.

Art. 6

Die vorgeschlagenen Schadenszeiträume werden begrüsst. Zur Klarstellung regen wir an, dass zumindest in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass es sich bei den Fristen um Verwirkungsfristen handelt. Eine solche Klarstellung erleichtert es den Vollzugsstellen, nicht innert Frist eingereichte Gesuche mit entsprechender Begründung abzulehnen.

Art. 7 bis 9

Besonders begrüsst wird die Beibehaltung der Möglichkeit zur Unterstützung von Transformationsprojekten während der gesamten Laufzeit der Verordnung. Dies ermöglicht den Kulturunternehmen, proaktiv und prospektiv auf den durch die Pandemie hervorgerufenen Veränderungsprozesse zu reagieren. Die in einer grossen Mehrheit der Kantone zahlreich eingereichten Gesuche haben gezeigt, wie wichtig die Transformation ist. Im Gegensatz zu anderen Branchen erweist es sich als dringende Notwendigkeit, solche Transformationsprozesse mit zusätzlichen Mitteln befristet zu unterstützen, da in den vergangenen zwei Jahren die Reserven für ungedeckte Schäden weitestgehend aufgebraucht wurden und solche Massnahmen durch die bestehenden Leistungsverträge mit der öffentlichen Hand nicht abgedeckt sind.

Die Verordnung berücksichtigt allerdings den Stellenwert, den das Laienkulturschaffen für die Erhaltung der kulturellen Vielfalt der Schweiz hat, ungenügend. Davon ist insbesondere der ländliche Raum betroffen. Genauso wie die professionellen Kulturunternehmen, sind auch die Organisationen im Laienbereich durch die Pandemie in ihrer Existenz bedroht und aufgefordert, sich strukturell oder hinsichtlich Publikumsgewinnung anzupassen. Die Unterstützung von Dachverbänden, die ohnehin weitestgehend professionelle Strukturen aufweisen, genügt daher nicht.

Delegation und LA KBK schlagen deshalb eine Umformulierung der in den Erläuterungen zu Artikel 7 bis 9 gemachten Ergänzung vor:

«Dasselbe gilt gemäss Praxis für regional, kantonal oder national tätige Dachverbände sowie für Kulturvereine im Laienbereich von mindestens regionaler Bedeutung».